

Die nicht mehr zu übersehenden Folgen des Klimawandels führten und führen zu einer ganzen Reihe von gesetzlichen Regelungen und Vorschriften aus Europa und in Bund und Land. Dabei fällt es schwer, den Überblick zu behalten und die jeweiligen Regelungen korrekt zuzuordnen. Die Architektenkammer will mit einer Übersicht und einer Kurzzusammenfassung der einzelnen Regelungen dazu eine Hilfestellung liefern.

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I, Nr. 393)

Der vom Bundesumweltministerium vorgelegte Regierungsentwurf für ein Klimaanpassungsgesetz wurde am 16. November 2023 vom Bundestag verabschiedet und hat am 15. Dezember 2023 erfolgreich den Bundesrat passiert. Das Gesetz wurde am 22. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Zielsetzung des Gesetzes ist, negative Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft, Infrastruktur sowie Natur und Ökosysteme zu vermeiden oder weitestgehend zu reduzieren. Es soll die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den Folgen des Klimawandels steigern und zu nationalen, wie internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung beitragen. Soziale Ungleichheiten durch Klimafolgen sollen verhindert werden.

Das Gesetz richtet sich an die öffentliche Hand und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Planen und Bauen. Es umfasst Aufgaben für den Bund, ein allgemeines Berücksichtigungsgebot für Träger öffentlicher Aufgaben und Vorgaben für die Klimaanpassung durch die Länder. Wesentliche Regelungen sind:

- Das Gesetz verpflichtet die Bundesregierung, bis zum 30. September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie aufzustellen, umzusetzen und alle vier Jahre fortzuschreiben. Diese muss messbare Ziele, Indikatoren und Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern enthalten.
- Die Bundesregierung hat außerdem eine Klimarisikoanalyse vorzunehmen als systematische Grundlage für die Klimaanpassung sowie Daten zu wetterbedingten Schadenssummen und den Ausgaben des Bundes zu erheben, die auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- Ein Monitoring soll den erreichten Stand bei den formulierten Klimaanpassungszielen überwachen und gegebenenfalls eine Nachsteuerung auslösen.
- Liegenschaften des Bundes sollen an die Folgen des Klimawandels angepasst werden.
- Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach dem Gesetz fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.
- Die Länder müssen eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien aufstellen und umsetzen, basierend auf spezifischen Klimarisikoanalysen. Sie haben dafür zu sorgen, dass auf Ebene der Gebietskörperschaften von Gemeinden und Kreisen Klimaanpassungskonzepte entwickelt werden. Diese sollen Maßnahmen vorsehen, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger erhöhen.
- Der Bund unterstützt die Klimaanpassung durch übergeordnete Strategieentwicklung, Koordination, Datenbereitstellung, Forschung und Vernetzung der Akteure sowie „innerhalb ihrer Zuständigkeiten und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes ... mittels bestehender Förderangebote“.

Quelle / Lesefassung:

- **Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 393**



1. Juli 2024